

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Datum 16. Oktober 2020
Kontaktperson Edith Neumeister
Direktwahl 055 251 32 83
E-Mail edith.neumeister@rueti.ch

MIETVERTRAG TAXISTANDPLATZ

Parteien

Vermieterin:

Gemeinde Rüti ZH
Breitenhofstrasse 30
8630 Rüti ZH

vertreten durch:

Sicherheitsamt Rüti ZH
Breitenhofstrasse 30
8630 Rüti ZH

Mieter:

.....
.....
.....

vertreten durch:

.....
.....
.....

Sind mehrere Personen Mieter, **so haften diese für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag solidarisch.**

Ingress

Auf dem südlichen Bahnhofgebiet von Rüti ZH befinden sich derzeit drei Taxistandplätze. Es ist das Ziel, diese an drei unabhängige Taxiunternehmen zu vermieten.

Art. 1 Mietobjekt und Betriebszeiten

Die Gemeinde Rüti ZH überlässt dem Mieter **einen** Taxistandplatz auf dem südlichen Areal des Bahnhofs Rüti ZH, gemäss Planbeilage rot markiert. Die Betriebszeiten sind im Minimum:

Montag – Freitag	06.00 – 01.00 Uhr
Samstag	07.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	07.00 – 01.00 Uhr

Der Mieter verpflichtet sich, den Standplatz während den Betriebszeiten (mindestens auf telefonische Bestellung hin) zu bedienen.

Art. 2 Abstellen von Fahrzeugen

Die Fahrzeuge des Mieters bzw. dessen Fahrern dürfen nur auf dem markierten Taxi-standfeld abgestellt werden. Es dürfen maximal drei Taxis auf den dafür vorgesehenen markierten Standplätzen parkiert werden. Es dürfen nur Fahrzeuge mit Taxianschrift abgestellt werden, Fahrzeugen anderer Gattung ist das Abstellen untersagt.

Der Mieter verpflichtet sich, während der Dauer des Mietverhältnisses keine Kurzzeitparkplätze zum Warten auf resp. zum Abholen von Fahrgästen zu benutzen.

Art. 3 Mietzins

Die monatliche Standplatzmiete beträgt für den Taxistandplatz CHF.....00, zahlbar monatlich zum Voraus, je auf den ersten Tag jedes Kalendermonats.

Der Mietzins wird jährlich per 01. Januar dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Ausgangslage ist der Stand des Landesindex bei Mietbeginn.

Art. 4 Mietdauer, Beendigung und Übertragung des Mietvertrags

Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Januar 2021 und ist auf fünf Jahre befristet bis am 31. Dezember 2025. Das Mietverhältnis endet ohne Kündigung nach Ablauf der befristeten Vertragsdauer.

Ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung ist wegen Zahlungsrückstands (Art. 257d OR) oder bei Vorliegen von wichtigen Gründen (Art. 266g OR) möglich. Die Parteien erachten insbesondere folgende Sachverhalte als wichtigen Grund, der eine vorzeitige Auflösung des Vertrags rechtfertigt:

- a. Wiederholte Missachtung der Beförderungspflicht (Art. 6 des Mietvertrags).
- b. Schwerwiegende Konflikte und/oder Tätlichkeiten zwischen dem Mieter und anderen Taxiunternehmen auf dem Platz.
- c. Schwerwiegende Kundenreklamationen bei der Vermieterin, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb oder den Betriebszeiten der Mieterin am Bahnhof Rüti ZH stehen.
- d. Missachtung der geltenden Verkehrsordnung auf dem Areal, sowie das Abstellen der Fahrzeuge ausserhalb der markierten Taxistandfläche oder von mehr als den vertraglich erlaubten Fahrzeugen.

Ebenfalls kann die Vermieterin im Falle von hoheitlichen/behördlichen Anordnungen, aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aus betrieblichen Gründen und bei Bauvorhaben das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Die Vermieterin trifft für die vorzeitige Vertragsauflösung keine Schadenersatzpflicht.

Übertragung des Mietvertrags

Dieser Mietvertrag ist nicht übertragbar und geht bei einem Verkauf des Geschäfts (Übertragung von Aktiven und Passiven) nicht auf den Käufer über; es sei denn, die Vermieterin stimmt der Übertragung des Mietvertrags vor dem Verkauf des Geschäfts zu.

Der Mietvertrag endet somit automatisch bei einem Verkauf des Geschäfts, wenn die Vermieterin die Übertragung nicht vorgängig zum Verkauf schriftlich erlaubt. Die Mieterin muss die Zustimmung vor dem Verkauf bei der Vermieterin einholen. Die Vermieterin kann ihre Zustimmung zur Übertragung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 Vertragsfahrer

Der Einsatz von Vertragsfahrern bzw. Untermietern ist mit vorgängiger Genehmigung der Vermieterin gestattet. Die Vertragsfahrer müssen über einen einwandfreien Strafregisterauszug und über mündliche deutsche Sprachkenntnisse mindestens Niveau B1 verfügen. Der Strafregisterauszug jedes Vertragsfahrers ist zusammen mit einer Kopie des Vertrages sofort nach Abschluss des Mietvertrags unaufgefordert der Vermieterin zuzustellen. Gleiches gilt für Taxifahrer, denen die Benutzung des Standplatzes gestattet wird. Die Vermieterin hat das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmung unangemeldet vor Ort zu überprüfen.

Art. 6 Beförderungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, Fahraufträge sofort auszuführen und auch kurze Strecken zu bedienen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden kann. Eine Verweigerung aus rassistischen Gründen ist nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um bei Verkehrsüberlastungen Zeit zu sparen, können mit der Einwilligung des Fahrgasts Umwege gefahren werden.

Art. 7 Unterhalt

Der betriebliche Unterhalt (Reinigung und Winterdienst) sowie Markierungsarbeiten sind Sache der Vermieterin.

Art. 8 Markierungen und Anschriften

Bodenmarkierungen, Anschriften, Tafeln, Reklamen oder Hinweise dürfen nur mit der schriftlichen Bewilligung der Vermieterin angebracht werden. Diese achtet auf ein einheitliches Erscheinungsbild. Zu Lasten jedes Mieters muss eine massgerechte Tafel mit den Angaben zum Unternehmen und mit der gültigen Rufnummer erstellt und montiert werden.

Art. 9 Laufenlassen der Motoren

Bei stehendem Fahrzeug darf der Motor nicht laufengelassen werden, auch nicht zu Heiz- oder Kühlzwecken. Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 10 Haftpflicht

Der Mieter übernimmt die Haftpflicht für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung entstehen. Er hat die Vermieterin schadlos zu halten, falls diese von Dritten direkt belangt werden sollte.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftpflicht für Schäden am Eigentum des Mieters, gleich

gültig aus welcher Ursache sie entstanden sind, sofern diese nicht durch grobes Verschulden der Vermieterin verursacht worden sind.

Art. 11 Beilagen

Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil zum Standplatz:
Situationsplan

Art. 14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn er durch beide Parteien unterschrieben ist.

Der Mietvertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Die Vermieterin:

Gemeinde Rüti ZH
Sicherheitsamt

.....

Die Mieterin:

Name

.....